

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ Panschwitz-Kuckau

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz,
Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz
und Ralbitz-Rosenthal

Zarjadniski zwjazzk „Při Klóšterskej wodže“ Pančicy-Kukow

ze sobustawskimi gmejnami Chrósčicy,
Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy
a Ralbicy-Róžant

Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl des Friedensrichters und seines Stellvertreters

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Tätigkeit als Friedensrichter und seines Stellvertreters für das Gebiet des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ endet am 31.12.2021.

Die Neuwahl des Friedensrichters wird hiermit öffentlich ausgeschrieben. Alle Bürger, die in den Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ wohnen und Interesse an der Ausübung der Aufgabe des Friedensrichters haben, sind aufgefordert, schriftlich bis zum 20.12.2021 formlos eine Bewerbung (inklusive Lebenslauf) an folgende Anschrift einzureichen:

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
Verbandsvorsitzender Herr Domaschke
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

Der Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ stellt folgende Leistungen zur Verfügung:

Zugeordnetes Büro mit Rechner, Festnetztelefon, Kopierer und Drucker sowie Postfach über den Verwaltungsverband (auch elektronisch). Zudem wird eine Aufwandsentschädigung nach bestehender Satzung gezahlt.

Die Wahl des Friedensrichters erfolgt durch die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

Die Bewerber müssen entsprechend den Vorschriften des Sächsischen Schiedsstellengesetzes nach Ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Von der Berufung in das Amt zwingend ausgeschlossen sind lt. § 4 des SächsSchiedsStG:

- zugelassene Rechtsanwälte,
- bestellte Notare,
- Berufsrichter, Staatsanwälte, Polizei- oder Justizbedienstete (ehrenamtlicher Richter, Schöffen sowie im Ruhestand befindliche Personen können Friedensrichter werden),
- Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben,
- Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (insbesondere im Falle einer Insolvenz),

- Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen; das sind Personen
 - denen infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde
 - denen für die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten ein Betreuer mit Einwilligungsvorbehalt – jedoch nicht nur durch einstweilige Anordnung – bestellt ist,
 - die aufgrund einer richterlichen Anordnung nach dem Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

Im Regelfall soll zum Friedensrichter nicht ernannt werden, wer

- bei Beginn der Amtszeit noch nicht 30 Jahre alt ist,
- bei Beginn der Amtszeit 70 Jahre oder älter ist,
- nicht im Gebiet des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ wohnt,
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Darüber hinaus geht das Gesetz davon aus, dass solche Einwohner, die ehemals in herausgehobener Funktion in Parteien und Massenorganisationen, den bewaffneten Organen und Kampfgruppen sowie sonstigen staatlichen oder gemeindlichen Dienststellen oder Betrieben der ehemaligen DDR tätig waren, nicht die erforderliche Eignung besitzen. Der Friedensrichter wird für fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines Amtsinhabers ist nach Ablauf der Amtszeit möglich.



Mirko Domaschke
Verbandsvorsitzender

Panschwitz-Kuckau, 25.11.2021